

Die Heimarbeitsteirin.

Organ des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen.

Das Blatt erscheint monatlich.
Mitglieder erhalten es kostenlos.
Redaktionsschluß am 15. jeden
Monats.

herausgegeben vom Hauptvorstande.
Hauptgeschäftsstelle: Berlin W 80, Nollendorfstraße 15.
Gerauschreier: Klmt. Eltern, 2888.

Geschäftsstunden: werktags von 9—1 und 2—5 Uhr, am Sonnabend von 9—2 Uhr.

Zu beziehen durch die Hauptgeschäftsstelle und durch alle Postämter.
Preis vierteljährlich 1 M.

Nummer 4.

Berlin, April 1920

20. Jahrgang.

Aberkenntbar ist alles, was geschehen ist und geschieht, nicht das Beste und Gute, sondern nur die Bahnung des Wegs zu einem guten Ziel. Wir werden dieses vielleicht nicht erreicht sehen, sondern darüber hinsterben. Wie Gott will! Aber ich finde Trost, Kraft und Mut in dieser Hoffnung.

Was will der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen?

„Eine wunderliche Überschrift, diese Frage!“ werden viele denken, die die Aprilnummer unseres Blattes in die Hand nehmen, „es wäre doch viel richtiger, auf die erschütternden Geschehnisse der letzten Wochen einzugehen.“ Andere werden sagen: „Gott sei Dank, keine Politik! Die wollen wir nicht im Gewerkverein treiben. Was man von ihr miterleben muß, ist ja schon unerträglich genug.“ Beide Auffassungen, so sehr sie sich scheintbar widerstreichen, bestehen zu Recht, und beiden soll, will's Gott, durch die Beantwortung der obengestehenden Frage auch ihr Recht werden. Es ist nur zu gut zu begreifen, daß gerade unter den Frauen und im besonderen unter den Heimarbeiterinnen, die in der großen Mehrzahl verheiratet und Betreuerin von eigenem Heim, von Mann und Kindern, sind, allmählich geradezu ein Ekel entsteht gegen die Art, wie wir in Deutschland um der verschiedenen politischen Auffassung willen uns jetzt gegenseitig bekämpfen und manchmal sogar buchstäblich zerfleischen. Die Frauen, die das gut heißen und schön finden, sind wohl auch in Deutschland noch sehr in der Minderheit, vor allem unter den Heimarbeiterinnen. Diese sind nach wie vor der Ansicht, daß ein Leben voll Arbeit für die eigenen Angehörigen, aber in Sicherheit, Ordnung und Ruhe etwas unendlich viel Wertvoller ist, als der Kampf aller gegen alle. Die Heimarbeiterinnen arbeiteten in der alten Zeit, arbeiteten während des Krieges, arbeiteten während der November-Revolution, arbeiteten unter der neuen Regierung, versuchten auch während des Karrenputzes der Märzlage zu arbeiten, denn sie wollten für sich und ihre Kinder das Brot herbeischaffen, daß so unendlich teuer geworden ist. Und ihren Verband, den Gewerkverein, haben sie stets nach seiner sachungsgemäßen Bestimmung ausgeführt als eine Organisation, die „auf christlich-nationaler Grundlage die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Interessen der Berufsgenossinnen mit allen vom Gesetz gestatteten Mitteln zu fördern“ habe. Das hat der Gewerkverein auch redlich getan und will es weiter tun, um damit nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen, die in Deutschland ihr Brot durch Heimarbeit verdienen, dies Verdienst immer günstiger zu gestalten. Dazu ist er stets all die Wege gegangen, die nach seinen Sätzen zum Ziel führen sollen. Er hat vor allem mit nie ermüdender Entschlossenheit versucht, alle Berufsgenossinnen im Gebiet des Deutschen Reiches zu organisieren, denn nur organisierte Heimarbeiterinnen sind in der Lage, auf die Vertretigung der vielen nun bestehenden Mißstände einzumühen. Nur sie sind fähig, das Hauptziel der Organisation, „Gesetzliche Regelung der Heimarbeitverhältnisse“, zu verwirklichen. Die über hundert Gruppen unseres Verbandes wissen ein Lied zu singen von der Schwierigkeit bei zu lösenden Aufgaben. Sie wissen aus eigener Erfahrung, daß nicht nur durch sogenannte trockene Lohnbewegungen Tarifverträge mit den Unternehmerverbänden zu-

standkommen, sondern daß auch das letzte Mittel, der Streit, mehr als einmal gewählt werden mußte, um das ersehnte Ziel zu erreichen. Die Mitglieder des Gewerkvereins wissen ferner, daß es ihre Organisation gewesen ist, die sowohl in der Vergangenheit wie in der Neuzeit mit Bißlichkeit dafür gekämpft hat, daß die Erhaltung der Heimarbeit, als der unentbehrlichen Arbeitsform für die Frau und Mutter und die halben Kräfte, auch gesetzlich zu schützen sei. Wir erinnern hier nur an die Vertretung der Heimarbeitinteressen im 7. Ausschuß der Nationalversammlung durch unsere Hauptvorsitzende im Anschluß an die Abshaffungsbestrebungen der Arbeiter- und Soldatenräte. Die Erklärungen der Regierungsvertreter stellten sich durchaus auf die Seite der Forderungen des Gewerkvereins, und der Ausschuß selbst überwies sie mit großer Mehrheit zur Verabsichtung. Auf gleicher Linie bewegten sich die Ausführungen unserer Vertreterin in der Nationalversammlung am 20. Oktober 1919, die zwar von den Unabhängigen glatt abgelehnt wurden, weil sie sich ohne Einschränkung für Abschaffung der Heimarbeit erklärt, und von den Mehrheitssozialisten zurückgewiesen, daß sie ja den Heimarbeiterinnen nicht die Arbeit nehmen wollten, sondern sie — nur in die Fabrik verlegen wollten (Also aus Heimarbeit Fabrikarbeit machen wollten!). Die Schriftleitung, aber sonst im ganzen Hause Zustimmung fanden. Zahllose Zuschriften aus unseren Gruppen bewiesen, wie klar sie es empfanden, daß ihr Verband, der Gewerkverein, die einzige wirkliche Vertretung der Heimarbeiterinneninteressen sei. Das gleiche Erleben wiederholte sich bei der Vorbereitung des Betriebsratgesetzes, in das nur durch das Vorgehen des Gewerkvereins die Berechtigung der Hausgewerbetreibenden, eigene Betriebsräte für die Vertretung der Heimarbeiterinteressen zu wählen, hineingekommen ist. Wahrlieb, der Gewerkverein weiß nicht nur, was er will, sondern handelt auch danach! Nun gilt es aber, zu beweisen, daß auch die Heimarbeiterinnen wissen, was sie wollen und danach handeln! Es muß ein Sturm durch Deutschlands Heimarbeitgebiete gehen, der jede noch schlafende Heimarbeiterin aufweckt und zum Mitgliede des Gewerkvereins macht. Das ist das Gebot der Stunde. Es ist eine unglaubliche Kurzichtigkeit, wenn sich immer noch Heimarbeiterinnen sorgen lassen, Mitglieder von Schneiderverbänden zu werden. Diese vertreten mit Unrecht und Taktlosigkeit die Interessen der Schneidler, Bügler und Werkstattarbeiter und -arbeiterinnen. Aber ihr Ziel ist und bleibt entweder sofortige oder allmäßliche Abschaffung der Heimarbeit. Da kann eine zielklare Heimarbeiterin, die ihre Arbeitsform für die richtige hält, nicht mitmachen. Also vorwärts auf der ganzen Linie zur Organisierung der Berufsgenossinnen im Gewerkverein! Es ist der einzige Weg, der zum Ziel führt. Zu dem unerlässlich wertvollen Ziele: Erhaltung der Heimarbeit für die Frauen, die die Heimarbeit brauchen, aber Erhaltung unter geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen! Wir brauchen ja nur hinzuweisen, in wieviel Jahren das im letzten Jahre durch Abschlüsse von Tarifverträgen gelungen ist. Wenn jetzt in vielen Branchen Heimarbeiterinnen über 100 M in der Woche verdienen, wenn die Nächstenutzen vom Arbeitgeber unentgeltlich geliefert, wenn bezahlte Urlaubstage, die sogenannten Ferien, in einer Reihe von Tarifverträgen gesichert sind, so ist das der schlagende Beweis nicht nur für die Tatsache, daß der Gewerkverein weiß, was er will, sondern auch, daß er für die Gesundung der Heimarbeitverhältnisse unentbehrlich ist.

Heimarbeiterinnen, heißt, daß eure Verfassungsorganisation so anwächst, daß schließlich niemand im Deutschen Reich es mehr wagt, von der Abschaffung der Heimarbeit auch nur zu reden!

Soll auch noch von der Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Errichtung von Hilfseinrichtungen gesprochen werden? Von dem verbilligten gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln, von Garn, von Nähmaschinen? Dass z. B. der Bau Brandenburg im Jahre 1919 einen Volumensatz von rund 75 000 M hatte, der bezeugt, wie viele seiner Mitglieder auch auf diesem Wege wirtschaftliche Förderung erfuhrten? Und diese Förderung liege sich um so mehr auszubauen, je größer die Mitgliederzahl unserer Gruppen wird.

Der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen will und wird auch in Zukunft mit allen vom Gesetz gestatteten Mitteln die wirtschaftliche und soziale Lage seiner Mitglieder fördern.

Aber er hat sich auch noch eine andere Aufgabe gestellt, das ist die Förderung der sittlichen Interessen seiner Mitglieder.

Unser Gewerbeverein ist im Laufe der Jahre auch zu einer Gesinnungsgemeinschaft geworden. Wir Frauen waren ja bis zum 9. November 1918 unpolitisch und waren es gern. Wir fragten niemanden nach seinem Glaubensbekenntnis, niemanden nach seiner politischen Richtung. Aber wir standen gemeinsam verankert auf christlich-nationaler Grundlage, und das gab uns innere Kraft. Wir liebten gemeinsam unser deutsches Vaterland, wir hielten Treue denen, die uns Führer waren, und wir trugen alles Schwere gemeinsam im Aufblick auf Gott, den Herrn, von dem wir wussten und wissen, daß er wohl Västen auflegt, daß er sie aber auch tragen hilft.

Diese Gemeinschaft machte uns stark in der alten Zeit, diese Gemeinschaft führt uns auch klar und sicher durch die neue Zeit.

"Edermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott." — Dieses alte, ewige Schriftwort ließ uns auch den Weg durch die neue Zeit finden klar und unverrückt. So stehen wir auch zu den politischen Geschehnissen. Wir verurteilten die Vorgänge der Märzzeit, weil sie ungesetzlich waren, und statt, wie ihre Urheber es gewiß wollten, Gutes zu bringen, nur neues Unheil über Volk und Vaterland herbeiführten. Wir wollen keinen Umsturz. Wir wollen aber wieder ein stolzes, glückliches Volk werden, geachtet von aller Welt. Wir wollen einen Staat der Ordnung und Gesetzmäßigkeit, in dem ein jeder seine Pflicht tut. Und diese Pflicht heißt: Wiederaufbau Deutschlands. Danach handeln wir, dazu arbeiten wir, darauf hoffen wir. In unseren Reihen gibt es seit fast zwei Jahrzehnten „ein einig Volk von Brüdern“ oder richtiger „Schwestern“. Wir Frauen, wie Heimarbeiterinnen mit ihren Mitarbeiterinnen, haben längst den Weg gefunden, der zum Ziel, zur Wiedererneuerung unseres Volkes und damit unseres Vaterlandes führt. Wir wissen, daß dieser Weg der Weg ist, den Gott will, und darum lassen wir uns auch durch keine Schwarmgeister irre machen; weder von rechts, noch von links. Schwarmgeister waren immer eine Volksgefahr, sind es auch heute. Wir Frauen lassen uns nicht irre machen. Wir gehen den Weg, den wir in gemeinsamer Arbeit als den rechten erkannten und wissen, daß er zum Ziel führt. Dabei wollen wir bleiben. Darauf wollen wir uns gerade jetzt von neuem die Hände reichen: Im Vertrauen auf Gott durch treue Arbeit unverzagt vorwärts dem Ziele zu, dem Deutschland der Einigkeit und Stärke, dem Deutschland der Zukunft!

Aus der Tarifbewegung.

Gruppe Magdeburg hat den nachfolgenden Tarifvertrag für Privatnäherinnen abgeschlossen:

Zwischen dem Verband Magdeburger Hausfrauen einerseits und dem Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen, Gruppe Magdeburg, andererseits, wird nachstehender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1.

Dieser Vertrag nebst Lohntarif tritt am 15. März 1920 in Kraft.

§ 2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden, einschließlich einer Pause für Frühstück, Mittag und Abend. Beginn der Arbeitszeit nach freier Vereinbarung.

§ 3. Nebenstunden.

Nebenstunden werden mit 33½ Prozent Aufschlag bezahlt.

§ 4. Schlichtungswesen.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, alles zu tun, was zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die

sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Discrepanzen werden zunächst durch die Vorsitzenden der Parteien zu schlichten versucht. Erfolgt auf diesem Wege keine Einigung, dann treten die gesetzlichen Schlichtungseinrichtungen in Tätigkeit.

§ 5. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt am 15. März 1920 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit vierwöchiger Frist zum Vierteljahrsschluss gekündigt werden. Dieselbe Partei, welche den Vertrag kündigt, ist verpflichtet, bei der Kündigung, jedoch längstens nach Ablauf einer Woche, Vorschläge für einen neuen Vertrag zu machen.

§ 6. Lohntarif.

a) Die Lohnsätze werden nach gegenseitiger Verständigung, je nach den geforderten Leistungen, vereinbart und betragen mindestens pro Tag bei freier Belebung

für Schneiderinnen M. 8.— bis M. 13.—

für Weißnäherinnen und Weißstrickerinnen 7.— 10.—

für Ausstefferinnen 6.— 8.—

b) Brotschnitte sind mitzubringen und von den Hausfrauen nach Gewicht zu bezahlen.

c) Der Betrag der zu Lebenden Invalidenmarken beträgt 50 Pfennig, wovon die Privatnäherin die Hälfte zu tragen hat. Die Marken müssen von den Hausfrauen gelebt und entwertet werden.

Magdeburg, den 22. März 1920.

Für den Verband Magdeburger Hausfrauen.

gez. Elisabeth Kotte.

Für den Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen, Gruppe Magdeburg,

gez. Ella Fürstenberg.

Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeitserklärung ist eingereicht worden.

Unsere Königsberger Gruppen haben mit neun Königsberger Firmen einen Tarifvertrag für Wäsche abgeschlossen, dessen allgemeine Bestimmungen in folgenden Paragraphen zusammengefaßt sind:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst dem beiliegenden Lohntarif treten sofort nach Abschluß in Kraft und gelten bis zum 1. Juli 1920 vorbehaltlich des früheren Inkrafttreitens des Reichswäschetarifes.

§ 2.

Wird der Vertrag nebst Tarif nicht 6 Wochen vor seinem Ablauf gekündigt, so hat er ein weiteres halbes Jahr Gültigkeit.

§ 3.

Der kündige Vertragsteil hat gleichzeitig seine Anträge für das fernere Zustandekommen eines Tarifes einzurichten.

§ 4.

Soweit bei einem Unternehmer günstigere Bedingungen oder höhere Löhne bestehen, als in diesem Tarif und Vertrag enthalten sind, sind erstere aufrechtzuhalten.

§ 5.

Der Tarifvertrag mit den Lohnsätzen ist im Loseraum an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 6.

Es wird eine paritätische Kommission aus je 3 Mitgliedern der beteiligten Firmen und des Gewerbevereins der Heimarbeiterinnen, Gruppe Königsberg, gebildet. Diese hat die Aufgabe, falls neue Grundformen oder Einzelarbeiten auftauchen, die nicht im Tarif enthalten sind, die Entlohnung hierfür festzulegen. Dieselbe Kommission hat unter dem Vorsitz eines Unparteiischen die Streitigkeiten, die sich aus diesem Tarif oder Arbeitsverhältnis ergeben sollten, zu schlichten.

§ 7.

Heimarbeiterinnen, welche fortlaufend mindestens 3 Jahre ausschließlich in demselben Betriebe tätig sind, erhalten eine Woche Urlaub (der nur zur Erholung benutzt werden darf), nach 5 Jahren und mehr zwei Wochen, und zwar unter Fortzahlung ihres durchschnittlichen Lohnes. Falls Arbeiterinnen in der fülligen Zeit unfreiwillig ausgeholt haben und infolgedessen private oder behördliche Arbeit übernehmen müssen, werden sie als dauernd beschäftigt bei der Berechnung der Ferien angesehen.

§ 8.

Die Kosten für das Nähgarn werden den Heimarbeiterinnen besonders vergütet, falls dasselbe nicht in Natur a umentgeltlich geleistet wird.

gut das 6—7 fache für den Lebensunterhalt, wie die Heimarbeiterinnen, und die Gehälter müssten dementsprechend erhöht werden. Jede einzelne Gruppe leidet schwer unter den steigenden Saalmieten, Anzeigenpreisen und dergl., ganz abgesehen davon, daß der Gewerbeverein in dieser Zeit der Lohnbewegungen viel mehr Schreißerinnen für größere Bezirke anstellen müßte. Für all dieses gibt es nur eine Lösung, die Beiträge müssen erhöht werden. Um wieviel?

Der Hauptvorstand hat noch keine Vorschläge herausgegeben, abschließlich nicht, er möchte, daß die Gruppen womöglich selbst zu brauchbaren Vorschlägen lämen. Nun, in der nächsten Gruppenversammlung mal ran ans Werk, aber weder so, daß die, die für die Entwickeltesten gelten möchten, sehr weitgehende Vorschläge machen, die anderen in der Versammlung schweigen und brauchen sagen: „Das tun wir nicht, dann treten wir lieber aus“, noch so, daß eine etwas ängstliche Vertrauensfrau sagt: „Erhöhen können wir nicht, dann verlieren wir Mitglieder“, und alle dem zustimmen. Sondern wie eine gute Familie, wo Vater, Mutter und die erwachsenen Kinder abends um den Tisch sitzen und überlegen, wie können wir es machen, wenn die Kartoffeln und die Kohlen noch teurer werden, daß das Geld reicht, und wir doch nicht hungern und frieren müssen, und schließlich den Weg finden und sich die Hände geben und sagen: „So geht es.“ Das Leben ist schwer und wird jeden Tag schwerer, und wenn auch die Söhne steigen, das Durchkommen ist für die Heimarbeiterin kaum leichter als früher. Aber wenn sie nun eine gute Freundin hätte, die zu ihr sagt: „Eine Stunde in der Woche lannst du dich doch für mich frei machen, eine Stunde in der Woche lannst du mir doch zum Opfer bringen“, dann würde sie es irgendwie auch einrichten, dann würde es irgendwie auch gehen. Den wienierten Teil eines Stundenverdienstes in der Woche können die Heimarbeiterinnen dem Gewerbeverein zum Opfer bringen, von dem sie erwarten, daß er den Kampf und die Erhaltung der Heimarbeit gegen eine Welt von Feinden aufnimmt, der bei jedem Gesetz die Interessen der Heimarbeiterinnen vertreten, und der vor allem überall ihre berechtigten Lohnforderungen durchsetzen soll, so heißt die Frage in der nächsten Gruppenversammlung. Daneben muß natürlich beachtigt werden, wie den nicht voll Verdienenden, den aus Mangel an Arbeit oder Krankheit Erwerbstätigen ein Bleiben im Gewerbeverein ermöglicht werden kann. Staffelbeiträge werden wir behalten müssen, um den verschiedenen Branchen und den verschiedenen Gegenden gerecht zu werden; wie wir unsere Unterstüze festsetzen, wird aber die Antwort auf die Frage sein, ob die Heimarbeiterinnen die gewerkschaftlichen Forderungen der Stunde verstehen. „Aus dem Topf, in dem man nichts reintut, kann auch nichts rauskommen“, sagen die Berliner. „Ein Baum, um den man nicht gräbt, blüht und giebt, kann nicht Frucht tragen“, sagt der Gärtner, und wir wollen doch, daß unser Gewerbeverein ein Baum wird, der seine segenspendenden Zweige über alle Heimarbeiterinnen Deutschlands ausbreite. Geben wir ihm die Nahrung, die er zur Entwicklung braucht.

Berufliche Rundschau.

Fachausschüsse. In der Februarnummer der „Heimarbeiterin“ sind verschiedene Fragen aufgeworfen worden, die sich bei den ersten Wahlen zu den Fachausschüssen uns entgegenstellen. Inzwischen hat in Berlin eine Besprechung zwischen Berliner Gewerbeaufsicht und uns stattgefunden, in der man zu wichtigen Beschlüssen kam.

Als Vertreter der Hausarbeiter können nur Haus- (Heim-) arbeiter ernannt und gewählt werden, aber nicht Meister, oder, wie man auch sagt, Zwischenmeister.

Ob jemand als Hausarbeiter oder als Gewerbetreibender angesehen ist, entscheidet sich daran, ob er selbst weitere Arbeitnehmer beschäftigt. Diese Kennzeichnung ist dem Betriebsratsgesetz entnommen, in dem es in § 3 heißt: „In Betrieben, die mindestens 20 Haushaltsgewerbetreibende beschäftigen, welche in der Haupthand für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Haushaltsgewerbetreibenden errichtet werden.“ Es wäre ein Widersinn, wenn in zwei Einrichtungen (Betriebsrat und Fachausschuss), die ungefähr gleichzeitig ins Leben treten, zwei verschiedene Begriffsbestimmungen für den Begriff „Hausarbeiter“ gelten sollten. Demnach können die Meister nicht mehr Vertreter der Hausarbeiter sein. Wo, wie in Berlin, Meister als Hausarbeitervertreter ernannt sind, werden unsere Gruppen darauf hinarbeiten, daß die Ernennung rückgängig gemacht wird und wirklich Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in die Stellen einzrudeln.

Es ist von uns schon in der Februarnummer gewünscht worden, daß jeder Vertreter seinen eigenen Stellvertreter haben sollte, der ihn in allen Fällen, also auch bei der Wahl der zweiten Hälfte der Fachausschusmitglieder vertreten könnte. Gegen jede andere Auffassung, daß z. B. bei Erkrankung einer Vertreterin niemand für sie wählen könne oder gar der erste Stellvertreter, der auf der Ernennungsliste steht, für sie wählen müsse, haben wir lebhafte Bedenken geäußert. Diese Bedenken wurden von der Gewerbeaufsicht in vollem Umfang geteilt und beschlossen, daß im Behinderungsfalle der jeweilige Stellvertreter mit allen Rechten an die Stelle des Vertreters tritt.

An die ernannten Mitglieder der Berliner Fachausschüsse war ein Rundschreiben ergangen, ob sie die Wahl persönlich oder schriftlich vornehmen wollten. In Fachausschüssen, deren Mitglieder aus den verschiedensten Orten stammen, direkt es sich wohl empfehlen, die Wahl schriftlich vorzunehmen, um den Vertreterinnen die hohen Kosten für Reise und Verpflegung zu ersparen.

Entlassungen. Dem Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 29. Februar 1920 entnehmen wir folgende Ausführungen:

„Die heutige Gesetzgebung arbeitet so rasch, daß nicht nur die von ihr betroffenen Bevölkerungskreise, sondern auch die zu ihrer Anwendung bei der Rechtsprechung verpflichteten Behörden erst nach dem Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen deren Inhalt in Erfahrung bringen können.“

Die neue Mode, alle das Arbeitsrecht betreffenden Gesetze und Verordnungen mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen, hat eine bedenkliche Rechtsunsicherheit zur Folge, denn sie bringt nicht nur mit sich, daß in den ersten Tagen nach dem Inkrafttreten Entscheidungen in völliger Unkenntnis der veränderten Rechtslage ergehen, sondern verhindert auch, daß die Behörden, die die neuen Bestimmungen anzuwenden haben, sich vorher mit ihnen vertraut machen können.

Durch das Betriebsratgesetz und die Verordnung vom 12. Februar 1920 hat die bisherige Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses wie des Demobilisierungskommissars eine erhebliche Vergrößerung erfahren, die seit dem 9. bzw. 16. Februar bereits in Kraft ist, ohne daß die Mehrzahl der Bevölkerung hieron überhaupt nur Kenntnis hätte. Ich will daher im nachstehenden kurz auf die hauptsächlichsten Veränderungen der Zuständigkeit bei den Entlassungen hinweisen.

Während nämlich die allgemeine Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses auf Grund des § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ebenso wie die Zuständigkeit für die Wiedereinstellungsansprüche der Kriegsteilnehmer bestehen geblieben ist und durch das Betriebsratgesetz (z. B. §§ 39, 41, 43, 52 usw.) die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses über den bisherigen Rahmen hinaus erheblich erweitert worden ist, müssen jetzt bei den Entlassungen zwei Arten der Behandlung scharf unterschieden werden, nämlich

1. der Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses auf Grund der §§ 10, 12 und 13, 19 der Verordnung;

- a) bei Entlassungen von Kriegsteilnehmern innerhalb der Dreimonatsfrist,
- b) bei Entlassungen aus Anlaß der Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern,
- c) bei Entlassungen wegen Verhinderung der Arbeiterzahl;

2. Der Einspruch gegen die Entlassung auf Grund des § 84 des Betriebsratgesetzes unter den dort aufgeführten Voraussetzungen.

Während der Anspruch auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses auf Grund der Demobilisierungsvorordnung gemäß § 14 der Verordnung binnen drei Wochen, nachdem der Arbeitnehmer von der Kündigung Kenntnis erhalten hat, durch Anrufung des Schlichtungsausschusses geltend gemacht werden kann (wobei die vorgenannte Frist jedoch nicht vor dem 15. März beginnt), muß der Einspruch auf Grund des § 84 des Betriebsratgesetzes binnen fünf Tagen beim Arbeiterrat bzw. Angestelltenrat (für die Heimarbeiterinnen beim Betriebsrat für Hausgewerbetreibende). Die Schriftleitung ist erst zulässig, wenn ein von dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat unternommener Verständigungsversuch gescheitert oder aber binnen einer Woche keine Verständigung erzielt worden ist und zwar muß die Anrufung, die sowohl durch den Arbeiterrat oder Angestelltenrat als auch durch den Arbeitnehmer selbst erfolgen kann, binnen fünf weiteren Tagen gestellt werden. Aber nicht allein die Anrufungsfristen sind ver-

schieden, sondern auch die Behandlung beim Schlichtungsausschuss ist nach dem Betriebsratgegesetz eine ganz andere als nach der Demobilmachungsverordnung. Nach § 87 des Betriebsratgegesetzes entscheidet nämlich der Schlichtungsausschuss endgültig und hat, wenn der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungsverpflichtung aufzuerlegen, die bis sechs Zwölftel des Jahresverdienstes betragen kann. Bei den Ansprüchen aus der Demobilmachungsverordnung bleibt es dagegen wie bisher: der Schiedsspruch ist nicht endgültig, sondern kann abgelehnt und alsdann vom Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt werden. Der Arbeitgeber kann die Wiedereinstellung nicht ablehnen, und deshalb kann auch der Schlichtungsausschuss keine Entschädigungsplikte wie nach dem Betriebsratgegesetz aufzuerlegen.

Zu beachten ist ferner, daß die Kündigung von Mitgliedern einer Betriebsvertretung nach § 96 des Betriebsratgegesetzes, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung zulässig ist.

Generalversammlung des Gauverbandes Brandenburg.

Der Gauverband hatte zum 11. März die ihm angeschlossenen Gruppen zur Generalversammlung zusammenberufen. Die Sitzung wurde um 1/2 Uhr von der Gauvorsitzenden eröffnet. Der Jahresbericht ergab eine Mehrausgabe von fast 1000 M. Der Gau hat in dem vergangenen Jahre seine Kasse besonders stark in Anspruch nehmen müssen, weil der Kampf um die Erhaltung der Heimarbeit keine Spaltung der Geldmittel erlaubt. — Kraulein Wolff erstattete danach als Gauvorsitzende den Jahresbericht. Der Gau Brandenburg ist um zwei Gruppen, Steglitz und Frankfurt a. O., gewachsen, so daß er jetzt zwanzig Gruppen umfaßt, in denen rund 4500 Mitglieder zusammengekommen sind.

Die Mitgliederzahl ist nicht sehr stark gestiegen. Der starke Berufswechsel der Heimarbeiterinnen hat einen hemmenden Einfluß auf das Wachstum der Mitgliederzahl ausgeübt. Ein großer Teil der Mitglieder ist durch das Aufhören der Militäraufträge arbeitslos geworden. Von ihnen haben viele ihre Beiträge deshalb nicht so regelmäßig zahlen können, wie das bei gleichmäßigem Verdienst der Fall ist. Andererseits sind durch die Mülltätigkeit ihrer Männer und die Verhinderungen in deren Einkommensverhältnissen viele unserer Mitglieder nicht mehr auf Heimarbeit und Mietverdienst angewiesen, so daß sie, als nicht mehr berufsgeschäftig, aus dem Gewerkschaft auscheiden.

Das vergangene Jahr hat dem Gau viel erfolgreiche Arbeit gebracht. Die Vorberatungen nahmen einen weitesten größeren Umfang an, als in sämtlichen Vorjahren. Es wurden in zwölf verschiedenen Branchen Lohnverhandlungen angebahnt, von denen im Laufe von 1919 vier abgeschlossen sind. Die abgeschlossenen Tarife haben den Mitgliedern ganz bedeutende Lohnverbesserungen gebracht. In den Sitzungen der Erwerbslosenfürsorge hat der Gau Brandenburg die Bestimmungen für die Erwerbslosenfürsorge für Heimarbeiterinnen mitberaten helfen, und nur dem energischen Vorgehen des Gaues ist es zu danken, daß auch die teilweise erwerbstlose Heimarbeiterinnen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge erhielten. Im ganzen sind an etwa 300 Mitglieder 68 952,36 M. ausgezahlt worden, und zwar an ganz Erwerbslose 31 752,08 M. und an teilweise Erwerbslose Mark 37 200,36.

Im Februar wurden drei Fachausschüsse für die Provinz Brandenburg errichtet, für deren Befreiung unser Gauverband Vorschläge machte. Der Gau Brandenburg beantragte außerdem die Errichtung eines Fachausschusses für Krawatten auch für Berlin, da Krawattenausschüsse nur für Renz und Kreisfeld geplant waren.

Die fachlichen Ausbildung der Mitglieder wurden im ganzen fünf Kurse eingerichtet, und zwar für Damenkonfektion, Ausbessern, Kunststoffen, Krawattenvorarbeit und Schuhe, von denen der Kunststoffkurs einen besonders günstigen Verlauf nahm. Zur gewerkschaftlichen und allgemeinen Bildung wurden Diskussionsabende geschaffen, an denen regelmäßig 30–50 Mitglieder teilnahmen. Das Thema der Diskussionsabende wurde lediglich von den Teilnehmerinnen selbst bestimmt.

Aus der Kleinarbeit sei nur hervorgehoben, daß in vierzehn Sitzungen vor dem Tarifgericht und der Schlichtungskommission für einzelne Mitglieder 1884,35 M. gewonnen, außerdem für acht Mitglieder Petroleum und für ein Mitglied Spiritus auf unsere Eingaben und Beschwerden hin bewilligt wurden.

Die Klage des Gewerkschaftsvereins gegen seinen eigenen Betrieb auf Invalidenversicherung der im Betrieb beschäftigten Heimarbeiterinnen wurde vom Überversicherungsamt abschlägig beschieden. Die Klage war eingeleitet worden, um eine prinzipielle Klärung der Frage: „Wer ist nach dem Versicherungsgesetz Heimarbeiter?“ zu erlangen.

Der Warenverkauf gestaltete sich nach Friedensschluß wieder lebhafter. Es wurden für 36 492 M. Waren der Großeinkaufsgesellschaft und für 9768,53 M. Waren aus verschiedenen Bezugsquellen verkauft, dazu für 17 962,08 M. Wäsche und für 8048 M. Garn.

82 Mitgliedern des Gauverbandes wurde eine Erholungsmöglichkeit vermittelt, einem Teil von ihnen auch eine besondere Hilfe von anderen Vereinen dazu verschafft. In die gewerkschaftliche Arbeit des Gauverbandes trat Abwechslung durch Veranstaltung des Stiftungsfestes und des Vertrauensfrauenfestes. Beide Veranstaltungen vertieften zu allgemeiner Bekämpfung.

In die Erstattung des Jahresberichts schloß sich der Vortrag des Mitgliedes der Nationalversammlung Franz Behrens über das Betriebsratgegesetz. Er führte u. a. aus: Nur der Name „Betriebsrat“ stammt aus Russland, der Kern des Betriebsratgegesetzes hingegen ist ein alter deutscher Gedanke. Schon in den siebziger Jahren wurden Arbeiterausschüsse zur Vertretung der Arbeiterinteressen in den Betrieben gefordert, die durch die Gewerbeordnung, das Berggesetz und das Kaiserliche Hilfsdienstgesetz zur Wirklichkeit wurden. Durch die Notverordnung vom 23. Dezember 1918 wurden die Einrichtungen des Hilfsdienstgesetzes, die nur für die Dauer des Krieges vorgesehen waren, für die Zeit nach dem Friedensschluß sichergestellt. Die Notverordnung vom 23. Dezember 1918 regelt das Arbeiterausschuss-, Schlichtungs- und Tarifwesen. An die Stelle der Notverordnung ist dann das Betriebsratgegesetz getreten, dem weitere Gesetze zur endgültigen Regelung für das Tarifvertragsverhältnis und das Schlichtungsverfahren folgen müssen. Das Betriebsratgegesetz ist eine Neuverlebung des alten deutschen Gedankens, unser Wirtschaftsleben nach Ständen aufzubauen. Nur von spartalistischer Seite ist gefordert worden, daß von jetzt ab allein auf der Arbeitnehmervertretung die Wirtschaft aufgebaut und der Betriebsrat die breite Basis für alle weiteren Vertretungen sein solle. Alle übrigen Gruppen und Parteien haben an dem Gedanken, daß beide Gruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vertreten sein müssen, festgehalten. Auf den Betriebsrat baut sich der Bezirks- und Reichswirtschaftsrat auf. Der Bezirksrat geht aus allgemeinen Wahlkreisen hervor, damit auch all die kleinen Betriebe, denen im Betriebsratgegesetz die Pflicht zur Wahl eines Rates nicht aufgelegt ist, im Reichswirtschaftsrat ihre Interessenvertretung finden. Er umfaßt nicht nur die Arbeitnehmergruppe, sondern auch die Arbeitgebergruppe. Es geht also der Bezirkswirtschaftsrat nicht unmittelbar und allein aus den Betriebsräten hervor.

Die Schwierigkeiten, das vielgestaltige Wirtschaftsleben in ein starkes Gesetz zu pressen, hat auch dem Betriebsratgegesetz den Stempel der Unvollkommenheit aufgedrückt. Es werden, selbst wenn die Bestimmungen des Gesetzes, wo ein Betriebsrat zu wählen ist, noch so sorgfältig ausgearbeitet sind, sich doch mancherlei Schwierigkeiten und Streitfragen ergeben, weil die Beschäftigungsverhältnisse bei den einzelnen Betrieben unendlich mannigfaltig sind. Wo nach der Notverordnung vom 23. Dezember 1918 bei Inkrafttreten des Betriebsratgegesetzes ein Arbeiterausschuss schon besteht, wählt dieser aus seiner Mitte den Wahlvorstand und den Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wo ein solcher Arbeiterausschuss nicht besteht, bestimmt der Arbeitgeber die drei Dienstältesten zum Wahlvorstand. Wo ein Obmann zu wählen ist, muß der dienstälteste Arbeitnehmer Wahlvorstand sein. Der Wahlvorstand hat das Wahlauftreibeben zu erlassen, in dem bekanntgegeben werden muß, wieviel Angestelltenvertreter und wieviel Arbeitnehmervertreter zu wählen sind, wann und wo die Wahl stattfindet, wann und wo die Wahllisten einzurichten sind und bei wem Einsprüche gegen die Wahlliste erhoben werden müssen. In Betrieben, die mehr als zwanzig Heimarbeiterinnen beschäftigen, wird ein besonderer Betriebsrat für Hausgewerbetreibende gewählt. Die drei Dienstältesten Heimarbeiterinnen bilden wahrscheinlich (die Wahlbestimmungen sind vom Siebenten Ausschuß der Nationalversammlung noch nicht fertiggestellt) auch hier den Wahlvorstand und haben als Wahlvorstand dieselben Aufgaben, die oben angeführt sind. Die Kosten, die die Wahl verursacht, z. B. für Papier und Drucksachen, Stimmentzettel und Umschläge, trägt der Arbeitgeber. Die Wählerliste muß an einer Stelle ausgehängt werden, zu der alle Beschäftigten Zutritt haben. Gerade die Heimarbeiterinnen müssen darauf achten, daß der Aushang an einer Stelle geschieht, die für sie leicht zugänglich ist. Für alle

Arbeitnehmer, besonders für die organisierten, ist es Pflicht, nachzusehen, ob sie in der Liste stehen. Bei dem Druck, der von den freien Gewerkschaften auf Anderorganisierte ausübt wird, und bei der Spannung, die zwischen verschiedenen organisierten Arbeitnehmern heute in vielen Betrieben besonders scharf hervortritt, wäre es doch möglich, daß irgendwo die Liste unvollständig bliebe. Wer nicht in der Wählerliste steht, kann auch nicht mitwählen. Die Vorschlagslisten müssen doppelt joviell Namen aufführen, als Vertreter gewählt werden. Nur solche Listen, die vom Wahlvorstand als gültig anerkannt sind, können gewählt werden.

Die Aufgaben des Betriebsrats sind dreierlei Art. 1. die gemeinsame Interessenvertretung aller Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber; 2. die Förderung des Betriebes; 3. die Sonderinteressenvertretung einzelner Arbeitnehmergruppen. So liegt z. B. den Betriebsräten ob, die Durchführung der Tarifverträge zu überwachen, da, wo keine Tarifverträge bestehen, auf feste Lohnabkommen hinzuwirken, den Arbeitgeber bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden zu beraten. Einen Zwang zur Einführung anderer Arbeitsmethoden, als der bisherigen, kann der Betriebsrat nicht ausüben. Der Arbeitgeber muß den Rat hören, kann ihn annehmen oder ablehnen, wenn er ihn aber ablehnt, so muß er auch die Gründe für die Ablehnung bekanntgeben. Wenn der Arbeitgeber den Rat nicht entgegenstellt, so kann sich der Betriebsrat an den Schlichtungsausschuss als Beschwerdeinstanz wenden. Der Betriebsrat hat das Recht, Lohnbücher und Lohnlisten einzusehen. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat haben mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern zu vereinbaren; diese Richtlinien dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dem Gesetz widersprechen. So darf also z. B. die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, einer Konfession, einer militärischen Stelle oder zu einem Geschlecht kein Grund zur Entlassung oder Nichteinstellung sein. Dagegen kann über das Alter oder die tatsächliche Fähigung bestimmtes vereinbart werden; ebenso kann in solchen Richtlinien gefordert werden, daß Neueinstellungen nicht erfolgen dürfen, wenn die alten Arbeitskräfte nicht voll beschäftigt sind — § 81, Abs. 1 —.

Über die Einstellung und Entlassung von Heimarbeiterinnen hat in den Betrieben mit mehr als zwanzig Heimarbeiterinnen nur der Betriebsrat für Hausgewerbetreibende mit zu entscheiden, nicht etwa der Arbeiterrat oder der Angestelltenrat. Wo weniger als zwanzig Heimarbeiterinnen beschäftigt sind, sie also keinen eigenen Betriebsrat haben, spricht bei diesen Fragen der Arbeiterrat, nicht der Betriebsrat mit. Eine sofortige Entlassung ist nur möglich, wenn der Beschäftigte sich eines Vergehens gegen das Strafrecht schuldig macht, also z. B. stiehlt. Wo Kündigungen zu Unrecht ergangen sind, kann die Wiedereinstellung oder eine entsprechende Entschädigung verlangt werden. Gerade für Heimarbeiterinnen ist dieser Schutz gegen plötzliche und ungerechtfertigte Entlassung besonders beachtenswert. Heimarbeiterinnen, denen gekündigt wird, können innerhalb von fünf Tagen bei ihrem Betriebsrat gegen die Kündigung Einspruch erheben. Wenn also eines unserer Mitglieder glaubt, sie sei nur entlassen, weil sie dem Gewerbeverein angehört, oder wenn sie ohne Angabe des Grundes entlassen wird, so muß sie sofort Einspruch beim Betriebsrat gegen ihre Entlassung erheben. Alle diese Bestimmungen zeigen aber, wie wichtig es ist, daß in die Betriebsräte die Personen hineingewählt werden, die des Vertrauens der Arbeiterschaft würdig sind. Die Gefahr der Korruption, der Bestechung durch den Arbeitgeber, leider auch der Bestechung durch die eigenen Mitarbeiter, ist nur zu groß, und nur charakterstarke Persönlichkeiten können in dieser Zeit, die besonders viel Gefahren für die Festigkeit und Aufrichtigkeit eines Menschen mit sich bringt, an so verantwortlicher und einflussreicher Stelle stehen. Es dürfen nur diejenigen gewählt werden, die tüchtig, besonnen und einwandsfrei in ihrem Charakter sind. Die Verantwortung bei der Wahl ist groß, und jeder Fehler, der bei der Wahl gemacht wird, rächt sich bitter. Wir müssen gerade bei der ersten Wahl besonders vorsichtig sein, damit nicht an die Stelle der alten Abhängigkeit vom Arbeitgeber eine Abhängigkeit vom Betriebsrat tritt. Die Betriebsräte sollen ein Gegen für die Arbeiterschaft und für das Wirtschaftsleben werden. Wenn aber nicht fähige und ehrliche Leute gewählt werden, so sind sie eine Geißel. Wo unsere Mitglieder glauben, durch Betriebsratsmitglieder geschädigt oder benachteiligt zu werden, müssen sie sich sofort an die Vorsitzende ihrer Ortsgruppe wenden. Die Rechte des Gewerbevereins, in allen Streitfragen seine Mitglieder zu schützen und zu vertreten, werden durch das Betriebsratgebot nicht aufgehoben. Vertreterinnen des Gewerbevereins haben nach § 47 des Gesetzes zu allen Betriebsversammlungen Eintritt, wenn Heimarbeiterinnen dieser Firma bei uns Mitglied sind. Wo unsere Mitglieder in den Betriebsrat hineingewählt sind, können sie verlangen, daß eine Vertreterin

des Gewerbevereins (z. B. die Vorsitzende oder die Sekretärin) auch an den Sitzungen des Betriebsrats teilnimmt. Es kann nicht dringend genug und nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Heimarbeiterinnen alle Betriebsvorgänge aufmerksam verfolgen, sich an allen Versammlungen und Sitzungen beteiligen, und oft, recht oft und in allen Fragen ihre Berufsorganisation, ihren Gewerbeverein, zu Rate ziehen müssen.

Infolge der vorgerückten Stunde konnte über das Referat keine Aussprache mehr stattfinden, da noch wichtige Punkte der Tagesordnung zu erledigen waren.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kartell- und Ausschusselegierten ging schnell vorstatten und brachte wenig Veränderungen.

Die erweiterte Arbeit des Gaues macht die Anstellung einer Gausekretärin nötig; die Mittel, die bisher aus den Überträgungen der Betriebswerkstätte gedeckt wurden, müssen anderweitig aufgebracht werden. Man hofft, daß die erhöhten Beiträge, die der Verbandstag beschließen wird, dem Gau Brandenburg die Mittel für eine Gausekretärin bringen wird, so daß die Kosten vorläufig nur für ein Jahr zu decken bleiben. Es wird der Vorschlag gemacht, die Mittel durch eine einmalige Umlage von 1 M. pro Mitglied aufzubringen. Der Vorschlag wird nach eingehenden Aussprache von der Generalversammlung einstimmig angenommen. Das Kartell verlangt eine Erhöhung der Kartellbeiträge auf 1 M. pro Kopf und Jahr. Die Regelung dieser Kartellbeiträge wird bis zur Neuregelung der Beiträge auf dem Verbandstag zurückgestellt. Der Gauvorstand bestimmt die Verbandskommision und hat das Recht, wenn nötig, aus den Kreisen der Mitglieder eine Zuwahl zu dieser Kommission vorzunehmen.

Zum erstenmal nach vierjähriger Pause wird der Wanderpreis, die „Ehren-Glocke“, wieder ausgegeben, und zwar an die Gruppe, die prozentual den größten Mitgliederzuwachs im vergangenen Jahr hatte. Gruppe Weihensee wird diesmal glückliche Besitzerin des Wanderpreises.

Um 11 Uhr wurde die äußerst anregende Versammlung geschlossen.

Aus unserer Bewegung.

Hannover. Leider ist uns unser Erholungsheim Mathildenhaus in Fallingsbostel von der dortigen Wohnungscommission beschlagenahmt worden zur Unterbringung wohnungsloser Beamtenfamilien und kann dies Jahr keine Pfleglinge aufnehmen. Alle Vorstellungen und Eingaben (wir gingen bis an den Wohlfahrtsminister Stegerwald!) blieben erfolglos. Dagegen hat uns der Ortsausschuß Fallingsbostel den Vorschlag gemacht, von Mai bis Oktober je zehn Pfleglinge in dortigen Gehäusern zum Preise von täglich 10 M. unterzubringen. Im Garten unseres Mathildenhauses können sie sich wie sonst auf Liegestühlen und in Hängematten aufhalten oder in den Laubengängen. Früher ein Zimmer im Mathildenhaus reservierten, wird für Unterbringung, sowie An- und Abmeldung der Gäste Sorge tragen und ihre Verpflegung und auch Führung (Hamstern streng verboten!) überwachen und auch die Bezahlung des Geldes an die Gasthäuser übernehmen. Wir bitten um Anmeldung etwa erholungsbefürchtiger Mitglieder möglichst rechtzeitig nach Hannover, Alte Kellerei Herestr. 12. Bettzeug ist bei dieser Einrichtung dies Jahr nicht mitzubringen. Kellebrotmarken, Reichsfleischmarken und Polizeiaufnahmeschein sind mitzubringen, desgl. ärztliches Gesundheitssattest.

Stolp. Lange haben wir unseren Schwestergruppen nichts erzählt, und es hatte fast den Anschein, als wäre die Gruppe Stolp nicht mehr. Nachdem unsere Kriegsnäh- und Strickstube aufgelöst waren, sah es mit der Heimarbeit trübe aus, doch nicht lange danach blühte unsere Industrie — Weißzeugstickerei — wieder auf, und heute sind so viele Arbeitsaufträge da, daß es an tüchtigen Arbeiterinnen fehlt. Die Löhne für Weißzeugstickerei waren sehr niedrig. Seit Jahren bemühte sich unsere Gruppe, die Löhne zu heben, was aber erst gelingen konnte, als genügend Stickrinnen organisiert waren. Seit Anfang Januar ist nun der langersehnte Tarif da, und die Löhne der jetzigen Teuerung angeglichen. Aber auch die Näherinnen sind nicht vergessen, denn über den Wäsche- und Schürzentarif wird schon verhandelt; er kommt demnächst zum Abschluß. Noch eine besondere Freude haben wir erlebt. Ein Mitglied arbeitete seit Oktober 1919 in einer Schreinertwerkstatt, wo es dann am 12. Dezember 1919 erkrankte und arbeitsunfähig wurde. Anfang Januar sollte sie ihre Arbeit wieder aufnehmen; da die Krankheit noch nicht behoben war, ging es nicht. Mitte Januar schickte der Arbeitgeber dem Mitglied die Invalidenrente nebst dem noch bei ihr zustehenden Geldes und die Nachricht, daß er sie nicht weiter beschäftigen würde. Unserer Vorsitzenden wurde der Fall vor-

getragen; sie ließ sich Vollmacht von der betroffenen Frau geben und verlagte den Arbeitgeber beim Gewerbege richt wegen Entlassung der Arbeiterin ohne Kündigung auf Schadenerhalt. Das Gewerbege richt verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung von 80 M. — Wochenlohn für zwei Wochen — und dem zu Unrecht einbehaupteten Kranken- und Invalidenversicherungsbeitrag in Höhe von 7,45 M. Es war für unseren Gewerbeverein eine besondere Freude, denn der freie Schneiderverband hatte zu dem Mitglied immer behauptet: "Der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen vertreibt ja doch nicht die Rechte seiner Mitglieder." Wenn nur jedes Mitglied in solchen und ähnlichen Fällen sich an die Vorsitzende wendet, dann wird ihr Rat und Hilfe zuteil werden. Das nächstmal berichten wir von unseren Tarifen.

Stuttgart-Stadt. In der Gruppenversammlung im Februar führte Fr. Müller-Schelling den Vorsitz. Nach Verlehung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung berichtete Frau Debuhseré, daß eine Stuttgarter Firma den mit dem Gewerbeverein vereinbarten Leuerungszuschlag von 50 Prozent nur an organisierte Heimarbeiterinnen auszahlt. Diese Mitteilung wird mit großer Genugtuung aufgenommen, da wirklich nicht einzusehen ist, warum die organisierten Heimarbeiterinnen alle Mühen und Opfer tragen sollen, während allen unorganisierten Heimarbeiterinnen mühselos alle schwer erklämpften Vorteile zufallen sollen. Gleichfalls wird von einer hörigenzialigen Julage berichtet, die der Gewerbeverein für die Trikotnäherinnen erreicht hat. Die Wohnjäge, die die Gruppe für Strickerinnen und Weißnäherinnen seitgestellt hat, werden erfahrungsgemäß von der Privatkundenschaft ohne Widerspruch gezahlt. In der Wohnbewegung in der Papierbranche ist zunächst ein Stillstand eingetreten. Die Verhandlungen müssen von der Zentrale in Berlin weiter geführt werden, damit auch unsere Kolleginnen, die Briefumschläge und in der Papierausstattungsfabrikation arbeiten, zu guten Löhnen gelangen können. Es werden erneut Vorstellungen durch den Gruppenvorstand bei schlecht zahlenden Firmen vorgenommen werden. Für Blumen- und Schürzenäherinnen dürfte in kürzester Zeit ein Tarifabschluß erreicht sein.

Stuttgart-Ostheim. Auch die Gruppe Ostheim möchte wieder einmal in der "heimarbeiterin" erscheinen, und hat auch alles Recht dazu, denn — mächtig, wie in der Natur draußen — beginnt es sich auch in ihr zu regen. Ein Tag wie der unserer letzten Versammlung am 10. März ist in ihren Annalen noch nie zu verzeichnen gewesen. Viel neue Mitglieder, meist einer bisher bei uns noch nicht vertretenen Firma angehörend, erscheinen auf einmal in unserer Mitte, so daß unser enger Raum die Menge kaum zu fassen vermochte. Bei den unorganisierten Heimarbeiterinnen beginnt sich eben nach und nach die Überzeugung Bahn zu brechen, daß sie ohne Organisation nicht mehr durchkommen, und daß unter Gewerbeverein die einzige ist, die ihre Interessen wirklich vertreibt. So sind unsere treue, unermüdlich werbende Frau Debuhseré offene Herzen bei ihrer in letzter Zeit eifrig betriebenen Hausagitation. Wieviel hat aber unser Gewerbeverein auch erreicht! Im Sommer den Tarifvertrag für die Trikotnäherinnen, der ihnen automatisch die gleichen Löhne sichert wie den Betriebsarbeiterinnen, und jetzt wieder einen Leuerungszuschlag von 50 Prozent, rückwärts vom 1. Januar. Wir hoffen, daß unsere neuen Mitglieder sich bald ebenso heimisch bei uns fühlen werden wie die alten. Die letzte Versammlung brachte uns auch einen ausführlichen Bertrag von Sekretär Drexler über das Betriebsabgelese. Das Interesse für dieses nicht nur für die Arbeiter, sondern für das ganze Volkswohl so außerordentlich wichtige Gehej ist bei unseren Mitgliedern sehr groß. In allen Betrieben, in denen sie durch ihre Zahl dazu berechtigt waren, haben sie eigene Wahlvorschläge aufgestellt und sind darin ganz selbständig vorgegangen. Ein schmerzlicher Verlust hat unsere Gruppe betroffen; eines unserer treuesten Mitglieder, unsere Liebe, allzeit fleißige und allzeit fröhliche Frau Merz, ist am 8. März nach kurzer Krankheit gestorben. Sie hat uns durch ihren goldenen Frühling manche Stunde erhellt; ihr freundliches Bild wird bei uns stets in freuem Gedanken bewahrt werden.

Versammlungsanzeiger.

- Allens. 8. April, 20. Mai, 7 Uhr, Blumentz. 79, Vereinshaus.
Berlin-Mitte. 12. April, 10. Mai, 1/8 Uhr, Alz-Viabü 25, Gemeindehaus.
Berlin-Nord. 14. April, 12. Mai, 1/8 Uhr, Adlerstr. 52, Saal der Brodenversammlung.
Berlin-Nord. 13. April, 11. Mai, 1/8 Uhr, Schönhauser Allee 177, Hof II, Stadtmissionssaal.
Berlin-S. 12. April, 10. Mai, 1/8 Uhr, Gr. Frankfurter Straße 11, Hof I.

- Berlin-Süd. 13. April, 4. Mai, 7 Uhr, Johannisthal 5, Eingang Brachvogelstraße, gr. Saal.
Berlin-Südost. 12. April, 10. Mai, 7 Uhr, Grünauer Straße 14, b. Straub.
Berlin-Wedding. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Nazarethkirche, Schulstraße.
Berlin-West. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Schöneberg, Hauptstraße 19, Missionssaal.
Berlin-Wilmersdorf. 20. April, 18. Mai, 1/8 Uhr, Detmolder Straße 17/18, Gemeindehaus.
Biesfeld. 9. April, 14. Mai, 8 Uhr, Hotel Vereinshaus, Eingang Zimmerstraße, 3. Flr.
Brackwede. 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Konfirmandenhaus.
Braunschweig. 19. April, 10. Mai, 8 Uhr, Lessingplatz 5, Eb. Vereinsbous.
Breslau-Nord. 12. April, 3. Mai, 7 Uhr, Wassteigasse 6a, im Saal des Blaufreudervereins.
Breslau-Süd. 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Herrenstr. 21/22, Gemeindehaus der Elisabethgemeinde.
Breslau-West. 20. April, 18. Mai, 7 Uhr, Frankfurter Straße 28, Konfirmandenraum der Paulusgemeinde.
Charlottenburg. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Goethestraße 22, Jugendheim.
Darmstadt. 9. April, 11. Juni, 8 Uhr, Stiftstraße 51, "Felerabend".
Dietrich. 7. April, 3. Mai, 4 Uhr, Räthskirche.
Dornberg. 18. April, 16. Mai, 1/4 Uhr, Kreuzzug.
Dresden-Alstadt. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Gemeindehaus der Frauenkirche, Moritzplatz 4, Hof I.
Dresden-Neustadt. 2. April, 7. Mai, 8 Uhr, Königstr. 31, Gemeindehaus der Dreikönigskirche.
Dresden-Pleschen. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Concordienstr. 4, "Concordia".
Dresden-Südosten. 13. April, 11. Mai, 8 Uhr, Wormser Straße 14, "Stadt Worms".
Düsseldorf. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Luisenstraße 83, Paulushaus.
Erling. 20. April, 18. Mai, 5 1/2 Uhr, Löserstr., Erholungshaus.
Erfurt. 19. April, 3. u. 17. Mai, 8 Uhr, Adlerheiligenstr. 11, Eb. Vereinshaus.
Essen-Kuhr. 29. April, 27. Mai, 5 Uhr, Burgplatz 5.
Frankfurt-Bockenheim. 20. April, 18. Mai, 8 Uhr, Bockenheimer Rathaus.
Frankfurt-Nordheim. 19. April, 17. Mai, 8 Uhr, Bergerstr. 183, Niedersheim.
Frankfurt-Mitte. 8. April, 13. Mai, 8 Uhr, Bleichstr. 40.
Frankfurt-West. 21. April, 19. Mai, 8 Uhr, Hohenzollernplatz 33.
Frankfurt a. O. 12. April 3. Mai, 1/8 Uhr, Gr. Scherndorffstraße 21, Club für junge Mädchen.
Freiberg i. S. 12. April, 3. Mai, 8 Uhr, Mädchenheim, Enge Gasse.
Fürth i. Bayern. 12. April, 3. Mai, 1/8 Uhr, Ottostr. 5, Luisenheim, Rückgebäude.
Goslar a. S. 15. April, 20. Mai, 1/8 Uhr, Kaffeeküche des Evangel. Frauenbundes.
Greifswald i. Hessen. 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Ring, Gasthof zum schwarzen Adler.
Halle-Nord. 7. April, 5. Mai, 8 Uhr, Albrechtstr. 27, Neumarkt-Gemeindehaus.
Halle-Süd. 12. April, 3. Mai, 8 Uhr, Kleine Klausstr. 12, Domgemeindehaus.
Hamburg-Stadt. 19. April, 17. Mai, 7 Uhr, Rotenbaum-Chaussee 15, Hinterhaus, II.
Hamburg-Barmbek. 20. April, 18. Mai, 1/8 Uhr, Marschnerstraße, Gemeindehaus der Kreuzkirche.
Hamburg-Schlossstätt. 21. April, 19. Mai, 7 Uhr, Velle-Alliance-Straße 55, Missionssaal.
Hamburg-Hammerbrook. 9. April, 14. Mai, 7 Uhr, Hammerbrookstraße 68.
Hamburg-Reinkadt. 14. April, 12. Mai, 1/8 Uhr, Admiraltätsstraße 57, II.
Hamburg-Rothenseburgsort. 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Bierländer Straße, Gemeindehaus.
Hamburg-Winterhude. 19. April, 17. Mai, 7 Uhr, Schillerstraße 16, Gemeindehaus.
Henn. 13. April, 11. Mai, 7 Uhr, Buchallee 22, Vereinshaus.
Hannover. 19. April, 17. Mai, 1/8 Uhr, Katholisches Gesellenhaus, Clemensstraße 5.
Harburg. 24. April, 26. Mai, 8 Uhr, Ferdinandstraße 17, Wirtschaftshof.
Herren S. Biesfeld. 19. April, 17. Mai, 8 Uhr, Kleinkinderschule.
Heddesheim. 13. April, 11. Mai, 1/8 Uhr, Schule.
Hildegassen. 14. April, 12. Mai, 1/8 Uhr, Wirtschaft Stielmann.

Gießberg-L. Säulen. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Warmbrunner Straße, Gasthaus zum Kynast.
Gießberg. 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Markgrafenplatz 2, Städt. Gymn.zeum.
Gößenbeck. 8 April, 13. Mai, 1/28 Uhr, Konfirmandensaal.
Kassel. 9. April, 14. Mai, 8 Uhr, Wolfsbergerstraße 80, Marienheim.
Kiel. 15. April, 20. Mai, 8 Uhr, Wallstraße 72, Vereinshaus.
Kolberg. 12. April, 10. Mai, 5 Uhr, Vereinsräume des Deutsch-evangel. Frauenbundes.
Köln a. Rh. 10. April, 8. Mai, 5 Uhr, Kreuzgasse 2—4, Aula des Gymnasiums.
Königsberg-Ostern. 21. April, 19. Mai, 8 Uhr, Konfirmandensaal der Luisenkirche.
Königsberg-Oberstadt. 19 April, 17. Mai, 7 Uhr, Steinbamm 148, Privat-Museum Herholz.
Königsberg-Ponarisch. 7. April, 5. Mai, 7 Uhr, Schifferdeckerstraße 1a, Konfirmandensaal.
Königsberg-Unterstadt. 12. April, 10. Mai, 7 Uhr, Schulringstraße 32, Gymnasium Hirschath.
Köslin. 8. April, 13. Mai, 8 Uhr, Husarenstraße 1, Gemeindehaus.
Landsberg a. Warthe. 13. April, 11. Mai, 8 Uhr, Helmendorfer Straße, Kriegslüche.
Leipzig-Mitte. 12. April, 10. Mai, 7 Uhr, Johannisplatz 3, Hof 1.
Leipzig-West. 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Demmeringstraße, „Grüne Eiche“.
Lichtenberg-Krummelsburg. 19 April, 17. Mai, 1/28 Uhr, Prinz-Albert-Straße 43, Gemeindehaus.
Liegnitz. 19. April, 17. Mai, 8 Uhr, Friedrichsplatz, Mädchen-Virtuschule.
Lissa i. Posen. 30. April, 28. Mai, 1/5 Uhr, Gemeindehaus.
Magdeburg. 21. April, 19. Mai, 1/28 Uhr.
Mainz. 20. April, 18. Mai, 5 Uhr, Kath. Männerverein, Ballplatz 1 1/2.
München-Stadt. 20. April, 18. Mai, 1/28 Uhr, Gesellenhaus, Schönauerstraße 6/0.
München-Ost. 26 April, 31. Mai, 1/28 Uhr, „Gehner Baum“, Sedanstr. 12/0.
Neihe. 8 April, 6. Mai, 8 Uhr, Katholisches Vereinshaus.
Nienburg. 15. April, 6. Mai, 1/28 Uhr, Turngemeinde, Polistraße.
Nienhöfen. 12. April, 10. Mai, 7 Uhr, Richardstr. 31/32, Ecke Rosenstraße.
Nienh. 16. April, 21. Mai, 1/28 Uhr, Niederstraße, Restaurant Hermann.
Nienwerk. 25. April, 30. Mai.
Norowes. 9. April, 7. Mai, 8 Uhr, Wilhelmstr. 20, Gasthaus Hilbert.
Nürnberg. 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Radlersgasse 23, Kinder-Schule St. Jakob.
Ossendorf n. W. 19. April, 17. Mai, 8 Uhr, Domstr. 25.
Öttersleben. 28. April, 26. Mai, 8 Uhr, Breite Straße, Sünderscher Gasthof.
Pankow. 12. April, 10. Mai, 1/28 Uhr, Auguststr. 147, Gemeindehaus der Paul-Gerhardt-Gemeinde.
Posen. 19. April, 17. Mai, 5 Uhr, Evangelisches Vereinshaus.
Potsdam. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Podgötzstr. 8/10, II. Saal des Gemeindebaus.
Riegensburg. 18 April, 16. Mai, 1/4 Uhr, Jakobinerstraße.
Reutlingen. 19. April, 17. Mai, 1/28 Uhr, Megeisterstraße, Eb. Vereinshaus.
Schöndorf. 13. April, 11. Mai, 1/28 Uhr, Gemeindehaus.
Syanden. 13. April, 11. Mai, 1/28 Uhr, Hoher Steinweg 1a, Gutttemplerheim.
Tegel. 13. April, 11. Mai, 8 Uhr, Schönhauser Straße 15, Konfirmandensaal.
Stettin. 6. April, 4. Mai, 7 Uhr, Elisabethstr. 53, gr. Saal im Vereinshaus.
Stettin-Grätzof. 6. April, 4. Mai, 7 Uhr, Kronprinzenstr. 90.
Stolp i. Pommern. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Wollmeisterstraße, Aula der Knaben-Mitt.-Schule.
Stuttgart-Stadt. 9. April, 7. Mai, 7 Uhr, Hohe Straße 11, Brennhaus.
Stuttgart-Böblingen. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Gasthaus „Zur Linde“.
Stuttgart-Cannstatt. 12. April, 3. Mai, 8 Uhr, Kronenstraße, Herberge zur Heimat.
Stuttgart-Hausenvorstadt. 13. April, 11. Mai, 1/28 Uhr, Simlerstraße 4, Vereinshaus.

Stuttgart-Östheim. 14. April, 12. Mai, 1/28 Uhr, Landhausstraße 108.
Weilzenre. 19. April, 10. Mai, 7 Uhr, Minervastr. Gemeindehaus.
Wiesbaden. 26. April, 24. Mai, 8 Uhr, Oranienstraße 15 I, Frauenklub.
Zwickau bei Stettin. 7. April, 5. Mai 8 Uhr, Gemeindeaal des Pfarrhauses.
Zwickau i. Sachsen. 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Neuherrn Leipzigstraße, Herberge zur Heimat.

Kreuz und Grab.

Was zum Kreuz und zum offenen Grabe
Ich armer Sünder zu bringen habe?
Dan! Und immer nur Dan' ohn' Ende!

Was vom Kreuz und vom offenen Grabe
Ich für mein Wandern zu holen habe?
Kraft, daß sie fülle Herz mir und Hände!

M. Geische.

Sieben treue Mitglieder sind aus unseren Reihen
geschieden.

In Gruppe Berlin-Nord starb am 28. Februar 1920
nach neunzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein
unser liebes Mitglied

**Frau Mathilde Kain, verwitwete Göblmann,
geb. Müller,**

geboren am 3. Februar 1850 in Antlott.

In Gruppe Berlin-Süd starb am 8. März 1920
unser liebes Mitglied

Frau Frieda Zinke, geb. Schob,
geboren am 3. April 1884 in Berlin.

In Gruppe Dresden-Ultstadt starb im Januar
unser liebes Mitglied

Witwe Marie Rudolph, geb. Straubberger,
geboren am 25. April 1851 in Radeberg, in Sachsen.

In Gruppe Erfurt starb am 2. Februar 1920 nach
fast sechzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein unser
liebes Mitglied

Frau Anna Gehlmann, geb. Hildebrandt,
geboren am 24. März 1861 in Gebesee, Kreis Erfurt.

Gleichfalls in Gruppe Erfurt starb am 18. Februar
1920 unser liebes Mitglied

Witwe Henriette Wandersleb, geb. Mangold.
geboren am 25. Februar 1849 in Stotternheim bei Erfurt.

In Gruppe Stuttgart-Östheim starb am 8. März
1920 nach siebenjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein
unser liebes Mitglied

Witwe Christiane Merz, geb. Höber,
geboren am 12. Dezember 1847 in Nagold, Württemberg.

In Gruppe Stuttgart-Stadt starb am 28. Januar
1920 unser liebes Mitglied

Frau Sophie Schwemmer, geb. Dennig,
geboren am 19. Oktober 1875 in Dielingen, Oberamt

Börlheim.

Jahrtal: Sinnieren soll will der Gewerbeverein der Heim-arbeiterinnen? Aus der Tarifbesetzung: Magdeburg-Königsberg. Müssen wir unsere Beiträge erhöhen? — Bernhard-Randolph. Sachausfälle. Entlassungen. Generalsversammlung des Gewerbevereins Brandenburg. — Eine weitere Versammlung: Hannover. Stolp. Stuttgart-Stadt. Stuttgart-Östheim. Versammlung Saarzonen. Kreuz und Grab. Totenzugseiten.